

## Was die BVG-Reform für die Versicherungskasse bedeuten würde

### In Kürze

Mit der BVG-Reform würde die BVG-Minimalvorsorge angepasst. Es würden sich also die Leistungen ändern, welche alle Schweizer Pensionskassen *im Minimum* erbringen müssen. Weil die Leistungen der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (KVKA) höher sind als die BVG-Minimalleistungen – heute und auch nach der BVG-Reform – wären unsere Versicherten von einer Annahme der BVG-Reform gar nicht betroffen. Die Versicherten der Übergangsgeneration könnten aber von einem Rentenzuschlag profitieren.

### BVG-Abstimmung vom 22. September 2024: Das Wichtigste

- Am 22. September 2024 entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigten zu verbessern. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen.
- Bundesrat und Bundesparlament wollen mit der **BVG-Reform** die folgenden **Ziele** erreichen:
  - Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0%: Für Pensionskassen, die nur das BVG-Minimum versichern, ist wegen der gestiegenen Lebenserwartung und der tiefen Zinsen der BVG-Umwandlungssatz von 6.8% fast nicht mehr finanzierbar.
  - Um diese Reduktion des Umwandlungssatzes zu kompensieren, wird mehr Vorsorgeguthaben aufgebaut (Anpassung der Beitragssätze, Versicherung von mehr Lohn).
  - Modernisierung und Ausbau der BVG-Minimalvorsorge für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefem Einkommen.
  - Gewährleisten von Ausgleichsmassnahmen für Personen, die in den Jahren nach Inkrafttreten der BVG-Reform in Pension gehen.

Wie eingangs erwähnt, betreffen diese Änderungen nur die BVG-Minimalvorsorge. Zur Sicherstellung, dass die KVKA mindestens die BVG-Minimalleistungen erbringt, führt die KVKA für jede versicherte Person eine sogenannte «BVG-Schattenrechnung» (Beispiel vgl. Seite 3 dieser Information). Berechnungen zeigen, dass die Leistungen der KVKA (obligatorischer und überobligatorischer Teil) höher sind als die Leistungen gemäss den neuen BVG-Vorschriften (obligatorischer Teil), vgl. Seite 4. Deshalb sind die erwähnten Änderungen in der BVG-Minimalvorsorge für die Versicherten und Rentnerinnen und Rentner der KVKA nicht relevant.

## **Wären die Versicherten von der BVG-Reform also gar nicht betroffen?**

Doch, die Annahme der BVG-Reform würde zu folgenden Änderungen führen:

- Rentenzuschläge für die ältesten 15 Jahrgänge nach Inkrafttreten der Reform (durch Bundesrecht vorgeschrieben):

Obwohl die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für die Versicherten der KVKA irrelevant ist, hätten auch Versicherte der KVKA unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen lebenslangen Rentenzuschlag von bis zu 2'400 Franken pro Jahr. Zu den Voraussetzungen gehören – neben der Zugehörigkeit zur Übergangsgeneration – unter anderem, dass das Vorsorgeguthaben weniger als 441'000 Franken beträgt und die Altersleistung zu mindestens der Hälfte in Rentenform bezogen wird.

- Die KVKA müsste noch näher prüfen, ob die Sparbeiträge in der Altersgruppe der 25- bis 29-jährigen Versicherten minimal erhöht werden müssten.

## **Die KVKA müsste bei Annahme der BVG-Reform in folgenden Bereichen explizit keine Änderungen vornehmen:**

- Eintrittsschwelle: In der BVG-Minimalvorsorge würde die Eintrittsschwelle von aktuell 22'050 Franken auf 19'845 Franken gesenkt. Personen in diesem Lohnbereich würden also neu BVG-versichert. Bei der KVKA liegt die Eintrittsschwelle hingegen bereits heute bei 14'700 Franken. Die KVKA ist also auch bei der Eintrittsschwelle grosszügiger als gesetzlich vorgeschrieben.
- Auch bei Teilzeitbeschäftigten würde durch die BVG-Reform kein Handlungsbedarf entstehen. Teilzeitbeschäftigte würden in der BVG-Minimalvorsorge zwar deutlich besser versichert als heute, aber die Leistungen der KVKA gehen bei Teilzeitbeschäftigten auch in Zukunft über die BVG-Minimalleistungen hinaus. Grund: Der Koordinationsabzug (= nicht-versicherter Lohnanteil) ist in der KVKA tief, er beträgt maximal ein Drittel des Jahreslohns.

Die Eckwerte der BVG-Reform und ein konkretes Versicherten-Beispiel finden sich auf Seite 3 dieser Information.

## Eckwerte der BVG-Reform

Tabellarisch sind nachfolgend die wichtigsten Eckwerte des aktuellen und neuen BVG sowie zum Vergleich die Eckwerte der KVKA aufgeführt:

Parameter	BVG aktuell	BVG-Reform	KVKA
Umwandlungssatz 65	6.8%	6.0%	5.2%
Eintrittsschwelle	Fr. 22'050	Fr. 19'845	Fr. 14'700
Koordinationsabzug	Fr. 25'725	20% x AHV-Lohn	ein Drittel des Jahreslohns, im Maximum Fr. 25'725
Max. versicherter Lohn	Fr. 62'475	Fr. 70'560	Fr. 205'800
Sparbeiträge	7/10/15/18%	9/9/14/14%	10% bis 27%

Weitere Informationen zur BVG-Reform finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Sozialversicherungen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen/bvg-reform.html>

## Beispiel BVG-Schattenrechnung

Die KVKA versichert mehr als das BVG-Minimum. Dies zeigt sich an folgendem vereinfachten Beispiel (25-jährige Person, Jahreslohn CHF 48'000, Beschäftigungsgrad 80%). Bei unverändertem Lohn bis Alter 65 ergäben sich folgende Altersleistungen:

Parameter	BVG aktuell (Schattenrechnung)	BVG-Reform (Schattenrechnung)	KVKA
Koordinationsabzug	CHF 25'725	CHF 9'600 (= AHV-Lohn x 20%)	CHF 16'000 (= 48'000 / 3)
Versicherter Lohn	CHF 22'275 (= 48'000 - 25'725)	CHF 38'400 (= 48'000 - 9'600)	CHF 32'000 (= 48'000 - 16'000)
∑ Sparbeiträge 45 bis 65 in % vers. Lohn (Zins 0%)	500%	460%	797.5%
Alterskapital	CHF 111'375	CHF 176'640	CHF 255'200
Jährliche Altersrente	CHF 7'574 (= 111'375 x 6.8%)	CHF 10'598 (= 176'640 x 6.0%)	CHF 13'270 (= 255'200 x 5.2%)

Die aktuelle und neue Schattenrechnung (vgl. zwei linke Spalten) zeigen, dass die BVG-Minimalleistungen aktuell und in Zukunft mit der BVG-Reform bei der KVKA eingehalten sind. Sowohl das Alterskapital als auch die Altersrente sind bei der KVKA höher als gemäss BVG vorgeschrieben.

### Modellmässige Altersrente bei einer lückenlosen Beitragsdauer von 40 Jahren

Nachfolgende Grafik zeigt für Jahreslöhne von 15'000 bis 100'000 Franken die modellmässige Altersrente gemäss heutigem und neuem BVG im Vergleich zur Altersrente bei der KVKA. Man erkennt, dass mit der BVG-Reform die minimale BVG-Altersrente in tiefen Lohnklassen relativ stark steigen würde. Bei höheren Löhnen ergibt sich ein Rückgang. Die Altersrente der KVKA, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist in allen Lohnbereichen höher als diejenige gemäss heutigem und neuem BVG.

